

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon 0 63 46 - 30 10

VERBANDS-  
GEMEINDE



## Amtsblatt des Kreises Südliche Weinstraße

Nr. 26 vom 22.05.2020

INHALT

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße, Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen**

**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 03.06.2020**

**Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Sportstättenbeirates des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 04.06.2020**

## Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße

## Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 14. März 2021

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen  
Bekanntmachung vom  
22.05.2020 –**

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) hiermit aufgefordert,

**dem Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises  
49 – Südliche Weinstraße  
in Landau i. d. Pf.**

möglichst frühzeitig, **spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 29. Dezember 2020 - bis 18 Uhr**, die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einreichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG). Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO). Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

### 1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von Stimmberechtigten eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

### 2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

### 3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

### 4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

#### 4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Mit der Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist nachweisen.

#### 4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliederschaftlich

### organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung beigefügt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

### 5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

#### 125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.

- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betroffene den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§

34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

### 6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

### 7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat, sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und von Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigung.

### 8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

### 9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2021 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 26.09.2019 (GVBl. S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO)

vom 06. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch die Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 241).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

### 10. Dienststelle der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau i. d. Pf.

**Landau i. d. Pf., den 19.05.2020**  
**Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 49 – Südliche Weinstraße**  
**gez. Landrat Dietmar Seefeldt**

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 03.06.2020

**- Bekanntmachung vom  
22.05.2020 -**

Am **Mittwoch, den 03.06.2020, 17:00 Uhr**, findet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 in Birkweiler, Dorfgemeinschaftshaus, Sportplatzstraße 8 statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

- Öffentliche Sitzung**
- 1 Nachbenennung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 2 Bericht des ISM zur Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung und ausgewählte Einflussfaktoren
- 3 Handlungskonzept Familienbildung im Kreis Südliche Weinstraße
- 4 Sachstand zum Ferienpass 2020
- 5 Informationen

**Nicht-öffentliche Sitzung**

- 1 Informationen

## Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Sportstättenbeirates des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 04.06.2020

**- Bekanntmachung vom  
22.05.2020 –**

Am **Donnerstag, den 04.06.2020, 17:00 Uhr**, findet die Sitzung des Sportstättenbeirates des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 in Birkweiler, Dorfgemeinschaftshaus, Sportplatzstraße 8, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

### Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Prioritätenliste „Sportstätteninvestitionen 2021“
- 2 Verschiedenes

## Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt die im Folgenden aufgeführten Stellen zu besetzen:

### Arzt/Ärztin (m/w/d)

**Besoldungsgruppe A 15 LBesG/ Entgeltgruppe 14 oder 15 TVöD** | Voraussetzung ist die **deutsche Approbation zum Arzt/Ärztin** sowie eine mindestens 2-jährige kli-

nische Erfahrung in patientennaher Versorgung.

### Honorärärzte/ Honorärärztinnen (m/w/d)

Voraussetzung ist die **deutsche Approbation zum Arzt/Ärztin**.

**Bewerbungsschluss ist jeweils der 19. Juli 2020.**

### Sachbearbeiter (m/w/d) in der Fachanwendungsbetreuung Care4

**Entgeltgruppe 9a TVöD** | Voraussetzung ist die **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten** oder die **abgelegte Angestelltenprüfung I** sowie zusätzlich der bereits erworbene Abschluss des Aufbaustudiums **„Verwaltungsinformatik“ (AVI)** an der Hochschule für öffentliche Verwaltung.

**Bewerbungsschluss ist der 14. Juni 2020.**

Bitte beachten Sie die detaillierten Einstellungsbedingungen und weitere Informationen auf unserer Homepage unter der Rubrik **› Aktuelles › Stellenangebote**.

## ADD untersagt Spendensammlungen des Vereins „Sternchenkinder“ in Rheinland-Pfalz



**Trier/Rheinland-Pfalz** – Die landesweit für das Sammlungsrecht zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat dem Verein Sternchenkinder e.V. mit Sitz im rheinland-pfälzischen Lassel/Eifelkreis Bitburg-Prüm Spendensammlungen, unter anderem die Spendenwerbung an Infoständen und Abbuchung von Geldspenden im Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz sofort vollziehbar untersagt. Die Verbotsverfügung der ADD ist bestandskräftig. Verstöße gegen das Sammlungsverbot haben Zwangsgelder zur Folge.

Dem Auskunftersuchen der ADD zur Offenlegung der Spendeneingänge und der zweckentsprechenden Verwendung der Sammluserträge kam der Verein nicht nach.

Sollten weiterhin Spendenaufrufe beziehungsweise der Einzug von Geldspenden rheinland-pfälzischer Spender bekannt werden, bittet die ADD um sofortige Mitteilung.

**Miriam Lange Pressesprecher**  
**Telefon: 0651-9494-255**

**Eveline Dziendziol Pressesprecher**  
**Telefon 0651- 9494-223**  
**pressestelle@add.rlp.de**

**Willy-Brandt-Platz 3**  
**54290 Trier www.add.rlp.de**

Am **Donnerstag, den 04.06.2020, 17:00 Uhr**, findet die Sitzung des Sportstättenbeirates des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 in Birkweiler, Dorfgemeinschaftshaus, Sportplatzstraße 8, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

### Öffentliche Sitzung

- 1 Beratung und Beschlussfassung über Erhebung von Entgelten für Wohnmobilstellplätze

**Nicht öffentlich:**

- 2 Grundstücksangelegenheiten

**76855 Annweiler am Trifels, 19. Mai 2020**  
**Dirk Müller-Erdle**  
**Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung**

## Bekanntmachung

**Nr. 30/2020**  
**der Stadt Annweiler am Trifels**  
**in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels**

werden deshalb aufgefordert, die Fertigstellungsmeldung frühestmöglich bei der Kreisverwaltung abzugeben.

Alle Bedingungen/Forderungen laut Richtlinie 2020 (Seite 13/14) und Checkliste (letzte Seite) gelten weiter uneingeschränkt und sind zu beachten.

Die Fertigstellungsmeldung kann ebenfalls über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt ausgefüllt werden. <https://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/service/wip-weininformationsportal/>

Die Richtlinie kann über die Homepage des Landkreises [www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de) Bürgerservice, Dienstleistungen, Umstrukturierung von Rebflächen, heruntergeladen werden.

Für AntragstellerInnen, die ihre Maßnahmen nicht bis zum 30. Juni 2020 fertig stellen können, jedoch eine Auszahlung bereits spätestens am 15. Oktober 2020 wünschen, wird in diesem Jahr die Vorlage einer Bankbürgschaft ermöglicht.

Eine Mitteilung über die genaue Höhe der vorzulegenden Bürgschaft erhalten alle AntragstellerInnen in Kürze. Die unbefristete Bürgschaft muss rechtzeitig bei der Hausbank beantragt und der Kreisverwaltung bis zum 30. Juni 2020 vorgelegt werden (jedoch nur wenn die Fertigstellungsmeldung nicht bis zum 30. Juni 2020 erfolgen kann). Aufgrund der Bürgschaft können 80 Prozent des beantragten Zuschusses ausgezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Kundenverkehr weiterhin eingeschränkt bleibt. Die Fertigstellungsmeldungen können und müssen nicht persönlich abgegeben werden. Übermitteln Sie diese per Fax, Mail, oder auf dem Postweg. Vielen Dank für Ihr Verständnis zu unserer allem Schutz.

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei:

**Herrn Schultz,**  
**Tel.: 06341/940 371**  
**E-Mail: Thorsten.Schultz@suedliche-weinstrasse.de**

## ANNWEILER



## Bekanntmachung

**Nr. 29/2020**  
**der Stadt Annweiler am Trifels**  
**in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung der Stadt Annweiler am Trifels (Wahlperiode 2019/2024)**

Am **Mittwoch, 10.06.2020, um 18:30 Uhr**, findet im kleinen Saal des Hohenstaufensaals, Landauer Straße 1, 76855 Annweiler am Trifels, die 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung:

**Öffentlich:**

- 1 Beratung und Beschlussfassung über Erhebung von Entgelten für Wohnmobilstellplätze

**Nicht öffentlich:**

- 2 Grundstücksangelegenheiten

**76855 Annweiler am Trifels, 19. Mai 2020**  
**Dirk Müller-Erdle**  
**Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung und Tourismusförderung**

## Bekanntmachung

**Nr. 30/2020**  
**der Stadt Annweiler am Trifels**  
**in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels**

**3. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Annweiler am Trifels**

## Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

**Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110**

<b>Elektrizitätsversorgung</b>	<b>0 63 46/30 09 - 16</b>	<b>Gasversorgung</b>	<b>0 63 41/2 89 - 1 92</b>
Stadt Annweiler mit Stadtteilen und Ortsgemeinde Wernersberg		Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach	
<b>Wasserversorgung</b>	<b>0 63 46/30 09 - 17</b>	<b>Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke</b>	<b>0 63 46 / 30 09-18</b>
Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler		Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:	0 63 46 / 30 09-0



zupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Auf den Grabstätten mit Ausnahme der Rasenurnengrabstätten können Grabkreuze, stehende Grabmale, liegende Grabmale und Pultsteine (Grabmale) und Einfassungen errichtet werden. Diese sind so aufzustellen und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit auf dem Friedhof nicht gefährdet ist. Nutzungsberechtigte sind für die Standsicherheit der Grabmale und Einfassungen allein verantwortlich.
- (3) Grabmale und deren Bestandteile, sowie Einfassungen dürfen nur aus Holz, Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Sicherheitsglas bestehen.
- (4) Die Stärke des Materials der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmales stehen. Die Größe der Grabmale sind denen der umgebenen Gräber anzupassen.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen die Grabmale höchstens 1,20 m hoch sein.
- (6) Auf Urnengrabstätten beträgt die maximale Höhe 0,70 m
- (7) Grababdeckungen/Grabplatten bei Leichenbestattungen sind nur bis zu 3/4 der Grabfläche zulässig.
- (8) Für den Verschluss der Nischen in den Urnenwänden dürfen nur die von dem Friedhofsträger beschafften Verschlussplatten verwendet werden. Als Schriftart wird nur die Schreibschrift Kursiva und Creativa in Bronze erlaubt. An den Urnenischen darf Grab schmuck (Vasen, Laternen, Blumenschmuck und dergleichen) nicht angebracht werden.
- (9) Auf Grabstätten und auf der Urnenwand sind Lichtbilder mit folgenden Maßen zulässig:
  1. auf Grabstätten maximal 9 cm x 13 cm,
  2. an der Urnenwand maximal 6 cm x 8 cm oder maximal 7 cm Durchmesser.
- (10) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 3 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des Absatz 1 für vertretbar hält.

## § 18 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## § 18 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweise bringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6 a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.<sup>1</sup>

## § 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich. Im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweischild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## § 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf schriftlichen Antrag, welcher 4 Wochen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden muss, kann die Abräumung vom Verpflichteten der Friedhofsträger mitzuteilen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

## 6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen-

grabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Bepflanzung mit giftigen Pflanzen ist nicht erlaubt.
- (8) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Bepflanzung darf nicht höher sein als die Höhe der zugelassenen Grabmale (§ 17 Absatz 5 und 6)

### § 23 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

## 7. Leichenhalle

### § 24 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

## 8. Schlussvorschriften

### § 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeeignet oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 2 Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 26 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),

3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Gestaltungsvorschriften des § 17 nicht einhält,
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
11. Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
12. die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltungssatzung zu entrichten.

### § 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 17. Februar 2005, zuletzt geändert am 12.12.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

## 7. Leichenhalle

### Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

### oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**76855 Annweiler am Trifels, 20. Mai 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Christian Burkhart  
Bürgermeister**

**Die entsprechende Anlage hierzu finden Sie am Ende der amtlichen Mitteilungen!**

## Bekanntmachung

**Nr. 10/2020  
der Ortsgemeinde Ramberg  
in der Verbandsgemeinde  
Annweiler am Trifels  
Satzung über die Erhebung von  
Friedhofsgebühren der Gemeinde  
Ramberg vom 18. Mai 2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der

§§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**
  - I. Reihengrabstätten
  - II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
  - III. Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenurnengrabstätten
  - IV. Ausheben und Schließen der Gräber
  - V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
  - VI. Benutzung der Leichenhalle
  - VII. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinden
  - VIII. Sonstiges
  - IX. Verwaltungsgebühren
- § 1 Allgemeines**
- Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- § 2 Gebührenschildner**
- Gebührenschildner sind:
  1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- § 4 Inkrafttreten**
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 16.08.2010 außer Kraft.

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

**76857 Ramberg, 20.05.2020  
Ortsgemeinde Ramberg  
Ausgefertigt:  
Jürgen Munz  
Ortsbürgermeister**

ee) einer Urnenwandnische **1.400,00 Euro**

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Beisetzung bzw. bei späteren Beisetzungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte **10,00 Euro**

bb) eine Doppelgrabstätte **20,00 Euro**

cc) jede weitere Grabstätte **10,00 Euro**

dd) einer Urnenwahlgrabstätte **10,00 Euro**

ee) einer Urnenwandnische **80,00 Euro**

## III. Verleihung von Nutzungsrechnungen an Rasenurnengrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofsatzung

a) Rasenurnengrabstätte **200,00 Euro**

b) Rasenurnengrabstätte ohne Beisetzung (5 Jahre) **50,00 Euro**

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenurnengrabstätten bei späteren Beisetzungen nach § 15 a Abs. 3 der Friedhofsatzung **10,00 Euro**

## IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen von Gräbern wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kostensind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschildnern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen **80,00 Euro**

für jeden weiteren Tag **20,00 Euro**

in einer Kühlzelle je angefangenem Tag zuzüglich **20,00 Euro**

b) einer Urne bis zu 4 Tagen

für jeden weiteren Tag **10,00 Euro**

2. für die Reinigung der Trauerhalle **40,00 Euro**

## VII. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten durch die Gemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalern, Abdeckungen und Einfassungen werden folgende Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben:

1. für eine Urnengrabstätte (60 cm x 80 cm) **150,00 Euro**

2. für eine Einzel-Erdgrabstätte (100 cm x 200 cm) **300,00 Euro**

3. für eine Doppel-Erdgrabstätte (200 cm x 200 cm) **500,00 Euro**

4. für eine dreistellige Erdgrabstätte (300 cm x 200 cm) **700,00 Euro**

## VIII. Sonstiges

1. Zurverfügungstellung von Gedenkplaketten und Anbringung an der Infotafel (ausschließlich Gravrur) **10,00 Euro**

## VIII. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen **20,00 Euro**

## Hinweis

Zu der Bekanntmachung der vorstehend abgedruckten Satzung wird nach § 24 Absatz 6, Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) auf folgendes hingewiesen:

Sollte die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-